

Bericht über die

Prüfung

des Rechenschaftsberichtes 2017

gem. § 8 PartG 2012, BGBl. I Nr. 56/2012

zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2018

der

„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung
2. Zusammenfassung
 - 2.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts
 - 2.2 Feststellungen zu den Wahlkampfkosten
 - 2.3 Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate
3. Bericht zum Rechenschaftsbericht
4. Nachtragsprüfung

Anlagen

Rechenschaftsbericht samt Anhänge (Anlagen)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

An den

Bundesvorstand der
„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“
Bundespartei

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr 2017 der politischen Partei

„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“
(im Folgenden auch kurz "Partei" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 15. September 2014 (GZ 103.632/156-1A3/14) wurden wir zum Prüfer des Rechenschaftsberichts der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ für die Kalenderjahre 2013 bis 2017 bestellt.

Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand schloss mit uns mit Datum vom 17. September 2014 einen Prüfungsvertrag, die Rechenschaftsberichte 2013 bis 2017 gemäß § 8 PartG 2012, BGBl I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. Nr. 25/2018, zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw. Hindernisgründe gemäß § 9 PartG und gemäß §§ 271 und 271 a UGB vor.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Unsere Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften, die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen sowie einschlägige berufliche Stellungnahmen, insbesondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25, zuletzt überarbeitet im April 2018). Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem

Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Wesentlichen im Zeitraum August bis September 2018 in Wien und am Sitz der jeweiligen Prüfungsgesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Für die Durchführung der Prüfung standen uns sowohl der Rechenschaftsbericht der FPÖ-Bundesorganisation sowie die Rechenschaftsberichte der einzelnen FPÖ-Landesorganisationen nebst Anhängen und die Bücher, Belege und die prüfungsrelevante Korrespondenz der FPÖ-Bundesorganisation zur Verfügung. Zum Großteil der Rechenschaftsberichte der FPÖ Landesorganisationen lagen uns Bestätigungsvermerke unabhängiger Wirtschaftsprüfer vor und erfolgte neben einer Plausibilitätsprüfung auch eine stichprobenweise Belegprüfung.

Uns gegenüber wurde bestätigt, dass alle einzubeziehenden Organisationen im geprüften Rechenschaftsbericht 2017 enthalten sind. Dies betrifft insbesondere alle ausweispflichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG. Weiters wurde uns gegenüber bestätigt, dass die geprüfte Partei den Anforderungen entsprechend über ein geeignetes Rechnungswesen und internes Kontrollsystem verfügt.

Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung datiert vom 7. September 2018 haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Dr. Richard Brugger, Wirtschaftsprüfer für die neXt audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Zweigstelle Salzburg und Herr Mag. DDr. Herbert Helml, Wirtschaftsprüfer, für die UNICONSULT Wirtschaftsprüfung GmbH, Zweigstelle Linz, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der KSW herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (AAB 2011) einen integrierten Bestandteil bilden.

Zu unserer Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung verweisen wir auf unseren Bericht zum Rechenschaftsbericht. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) ausgeschlossen. Diese Auftragsbedingungen in der letztgültigen Fassung, die diesem Bericht beigelegt sind, einschließlich der mit dem Auftraggeber

vereinbarten und hier offengelegten Beschränkung der Haftung, gelten nicht nur zwischen der Partei und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Zusammenfassung

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Parteiengesetzes und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes fest. Der Rechenschaftsbericht ist ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Bundesorganisation entwickelt.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellungen zu den Wahlwerbungsausgaben

Gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Die Ausgaben für Wahlwerbung werden jeweils in Fußnoten im Rechenschaftsbericht bei den einzelnen Organisationen dargestellt und findet sich eine Zusammenfassung im Rechenschaftsbericht Punkt 1 lit.d. Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs 2 PartG 2012.

Berichtspflichtig im Jahr 2017 ist die Nationalratswahl vom 15.10.2017 (Stichtag 25.07.2017).

Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden uns vorgelegt. Die Aufwendungen der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ für Wahlwerbungsausgaben im maßgeblichen Zeitraum vor der Nationalratswahl haben insgesamt EUR 10.717.654,14 betragen, wovon EUR 14.450,16 im Jahr 2018 bezahlt wurden.

2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate

Der Ausweis der Spenden erfolgt gemäß § 6 PartG 2012 in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht. Die Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten werden gemäß § 7 PartG in einer weiteren Anlage zum Rechenschaftsbericht aufgliedert. Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die in diesen Anlagen zu diesem Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen.

3. Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsvermerk

Wir haben den nachfolgend beigefügten Rechenschaftsbericht der

„Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012.

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 5 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die

Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.

Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Salzburg, Linz am 07. September 2018

neXt audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Zweigstelle Salzburg



Dr. Richard Brugger
Wirtschaftsprüfer

UNICONCONSULT Wirtschaftsprüfung GmbH
Zweigstelle Linz



Mag. DDr. Herbert Helml
Wirtschaftsprüfer

4. Nachtragsprüfung

Der Rechnungshof hat mit dem Schreiben vom 13. Mai 2019 (GZ 103.632/503-P 1-3/18) die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) -die Freiheitlichen“ zur Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht 2017 und mit dem Schreiben vom 23. Mai 2019 (GZ 103.632/547-P1-3/19) zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert und die Bestätigung der Richtigkeit dieser Stellungnahmen durch die bestellten Wirtschaftsprüfer verlangt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2019 wurden die geforderten Stellungnahmen des Rechnungshofs von der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) -die Freiheitlichen“ beantwortet.

Wir haben diese Stellungnahme und den geänderten Rechenschaftsbericht 2017 einer Nachtragsprüfung unterzogen und sind zu der Auffassung gelangt, dass der von uns am 7. September 2018 erteilte Prüfungsvermerk zum Rechenschaftsbericht 2017 der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) -die Freiheitlichen“ mit der Ergänzung aufrecht bleibt, dass die Korrekturen in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen.

Die in der Stellungnahme der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) -die Freiheitlichen“ vom 12. Juli 2019 gegebenen Erläuterungen stimmen mit dem Rechenschaftsbericht 2017 überein.

Die Änderungen in der Fassung des Rechenschaftsberichts 2017 vom 12. Juli 2019 betreffen im Wesentlichen die Richtigstellung der Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen Tirols, den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung sowie den gesonderten Ausweis in einem eigenen Abschnitt, den gesonderten Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben in einem eigenen Abschnitt, die Richtigstellung des Firmenwortlautes eines Beteiligungsunternehmens, die Korrektur des Prüfungsvermerks entsprechend dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 PartG sowie die Richtigstellung der in der Aufforderung zur Stellungnahme vom 13. Mai 2019 beanstandeten Auflistungen und Bezeichnungen.

Im zweiten Berichtsteil wurden bei der Landesorganisation Kärnten die im ursprünglichen Rechenschaftsbericht unter Punkt 12. „Sachleistung“ ausgewiesenen sonstigen Einnahmen in den Punkt 14. „Sonstige Erträge und Einnahmen“ umgegliedert.

Salzburg, Linz am 12. Juli 2019

neXt audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Zweigstelle Salzburg



Dr. Richard Brugger
Wirtschaftsprüfer

UNICONSULT Wirtschaftsprüfung GmbH
Zweigstelle Linz



Mag. DDr. Herbert Helml
Wirtschaftsprüfer

Rechenschaftsbericht

**der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“
gemäß § 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 25/2018, für das Jahr 2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Berichtsteil – Bundesorganisation der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

- a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
- b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- c) Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung
- d) Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

2. Berichtsteil - Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

a) Burgenland

- i. Landesorganisation Burgenland
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

b) Kärnten

- i. Landesorganisation Kärnten
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

c) Niederösterreich

- i. Landesorganisation Niederösterreich
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

d) Oberösterreich

- i. Landesorganisation Oberösterreich
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

e) Salzburg

- i. Landesorganisation Salzburg
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

f) Steiermark

- i. Landesorganisation Steiermark
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

g) Tirol

- i. Landesorganisation Tirol
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

h) Vorarlberg

- i. Landesorganisation Vorarlberg
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

i) Wien

- i. Landesorganisation Wien
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen

3. Anlagen

- a. Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1 a PartG)**
- b. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen**
- c. Anlage: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)**
- d. Anlage: Spendenliste (§ 6 PartG)**
- e. Anlage: Sponsoring Liste (§ 7 PartG)**
- f. Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)**

RECHENSCHAFTSBERICHT

der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ für das Jahr 2017
gemäß § 5 PartG, BGBl. I 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I 25/2018.

1. Berichtsteil - Bundesorganisation

der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer
Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	6.311.853,16
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	399.921,92
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	543,94
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	13.845,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	3.000,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	5.000.000,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,00
Jahresgesamtsumme		<u>€ 11.729.164,02</u>

b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	590.080,72
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	131.009,07
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	11.057.919,38 ¹
4. Veranstaltungen	€	443.300,29
5. Fuhrpark	€	15.428,26
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	389.578,99
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	205.763,90
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	594.454,14
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	194.884,53
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	4.927,20
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	235.660,57
14. sonstige Aufwandsarten	€	0,00
Jahresgesamtsumme		<u>€ 13.863.007,05</u>

¹ davon Wahlwerbungsausgaben für die NRW 2017 EUR 7.542.697,98, im Jahr 2018 sind noch EUR 14.450,16
für die NRW 2017 angefallen

c) Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

Gemäß § 4 PartFörG wird festgehalten, dass die Fördermittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden. Die Verwendung der Fördermittel erfolgte im Wesentlichen zur Bestreitung der laufenden Organisations- und Sachaufwendungen der Partei und den Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl 2017.

d) Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Die Aufwendungen für Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl vom 15.10.2017 (Stichtag 25.07.2017) haben 2017 insgesamt EUR 10.717.654,14 betragen, wovon EUR 14.450,16 im Jahr 2018 bezahlt wurden.

Zum Detailnachweis wird auf die Fußnoten in den Berichtsteilen 1 und 2 verwiesen.

**2. Berichtsteil - Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen
der „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ einschließlich ihrer
Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)**

a) Burgenland

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Burgenland

i. Landesorganisation Burgenland

**1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG
vorgegebenen Gliederung**

1. Mitgliedsbeiträge	€	30.378,55
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	429.910,21
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	56.000,88
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	6,20
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>516.295,84</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	133.733,69
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	16.608,16
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	193.392,01 ²
4. Veranstaltungen	€	6.935,82 ³
5. Fuhrpark	€	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	12.337,36 ⁴
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	13.132,92
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	104.712,89
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	10.668,52
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	48.514,33
Jahresgesamtsumme	€	<u>540.035,70</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	6.629,89
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	9.217,92

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	23.778,06
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	38.250,66

² davon Wahlwerbungsausgaben für die NRW 2017 EUR 31.744,96

³ davon Wahlwerbungsausgaben für die NRW 2017 EUR 597,80

⁴ davon Wahlwerbungsausgaben für die NRW 2017 EUR 1.800,12

b) Kärnten

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Die Freiheitlichen in Kärnten - FPÖ

i. Landesorganisation Kärnten⁵

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	62.410,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	1.426.049,28
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	21.430,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	17,71
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	541.606,40
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	181.567,15
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.233.080,54</u>

⁵ Die Freiheitlichen in Kärnten (FPÖ), vormals „Die Freiheitlichen in Kärnten -FPK“ ist seit dem Beschluss des Bundesparteitages vom 4.3.2017 die Landesorganisation der der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ). Die Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht umfassen das gesamte Kalenderjahr 2017. Die Freiheitliche Partei FPÖ Landesgruppe Kärnten, hat ebenfalls mit Beschluss des Bundesparteitages vom 4.3.2017 ihre politische Tätigkeit eingestellt.

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	609.829,08 ⁶
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	182.975,29
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	781.352,17 ⁷
4. Veranstaltungen	€	60.115,14 ⁸
5. Fuhrpark	€	28.557,40
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	56.337,42
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	369.525,86
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	59.856,72
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	9.175,80
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	74.962,68
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	250,00 ⁹
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.232.937,56</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	250.989,90
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	234.478,06

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	0,00
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	0,00

⁶ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 3.714,00

⁷ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 92.062,53

⁸ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 25.165,14

⁹ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 250,00

c) Niederösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Niederösterreich

i. Landesorganisation Niederösterreich

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	1.513.783,32
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	100,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	255.554,10
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	383.031,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	37.387,36
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.189.855,78</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	504.130,09
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	92.806,57
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	1.370.696,69 ¹⁰
4. Veranstaltungen	€	7.040,42
5. Fuhrpark	€	67.871,69
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	175.693,48
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	113.206,48
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	123.473,54
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	6.287,57
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	23.651,20
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	177.626,59
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.662.484,32</u>

¹⁰ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 242.585,32

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 326.008,42

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 248.649,64

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 573.124,21

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 525.663,21

d) Oberösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich

i. Landesorganisation Oberösterreich

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	213.096,82
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel: Parteienfinanzierung		
Landesförderung Anteil Land	€	5.169.106,10
Landesförderung A, die für Bezirksorganisationen aufgewendet wurde	€	1.483.480,90
	€	6.652.587,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	143.768,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	7.880,93
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>7.017.332,75</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	2.283.849,27 ¹¹
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	313.009,13
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	2.268.964,88 ¹²
4. Veranstaltungen	€	225.244,53 ¹³
5. Fuhrpark	€	36.179,09 ¹⁴
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	178.447,13
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	165.121,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	50.992,86
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	75.577,70
Jahresgesamtsumme	€	<u>5.597.385,59</u>

¹¹ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 10.779,62

¹² davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 361.089,50

¹³ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 115.602,44

¹⁴ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 823,78

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 1.192.281,68

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 1.152.042,97¹⁵

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 1.837.682,63

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 1.523.568,87¹⁶

¹⁵ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW EUR 185.260,92

¹⁶ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW EUR 36.807,46

e) Salzburg

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), - Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg

i. Landesorganisation Salzburg

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	50.700,01
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel aufgrund Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 79/1981	€	894.463,00
sonstige öffentliche Zuwendungen	€	15.563,11
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	15.728,42
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen - Zinserträge	€	392,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	2.630,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personal (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	14.603,57
Jahresgesamtsumme	€	<u>994.080,11</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	285.554,56
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	92.017,52
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	711.720,09 ¹⁷
4. Veranstaltungen	€	190.012,98
5. Fuhrpark	€	3.438,42
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	23.303,58
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	63.008,23
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	3.457,51
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	2.114,12
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	11.147,08
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	6.180,30
14. sonstige Aufwandsarten	€	12.630,66
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.404.585,05</u>

¹⁷ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 88.784,57

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 0,00

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 24.615,07

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 17.374,07

f) Steiermark

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Steiermark

i. Landesorganisation Steiermark

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	74.595,15
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	4.640.281,31
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	62.353,41
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	651,54
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	3.571,06
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	10.566,90
Jahresgesamtsumme	€	<u>4.792.019,37</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	850.580,59 ¹⁸
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	353.757,42 ¹⁹
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	1.366.737,10 ²⁰
4. Veranstaltungen	€	192.494,27 ²¹
5. Fuhrpark	€	39.487,85 ²²
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	96.299,38 ²³
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	1.100,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	25.317,74
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	7.289,09 ²⁴
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	14.457,56
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	122.997,30 ²⁵
15. Gemeindeförderung Fördermittel Bezirksorganisationen	€	640.481,31
Jahresgesamtsumme	€	<u>3.710.999,61</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 986.997,73

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 740.873,30²⁶

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 266.451,64

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 217.701,39²⁷

¹⁸ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 12.897,68

¹⁹ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 8.415,97

²⁰ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 318.941,69

²¹ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 72.876,12

²² davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 22.796,05

²³ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 14.568,89

²⁴ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 392,74

²⁵ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 2.065,30

²⁶ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 88.933,32

²⁷ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 799,71

g) Tirol
 FPÖ – die Tiroler Freiheitlichen (FPÖ Tirol)

i. Landesorganisation Tirol

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	23.482,68
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	749.071,32
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	30.000,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	177.262,08
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. Sonstige Erträge und Einnahmen	€	21.420,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.001.236,08</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	238.892,08
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	76.224,71
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	413.995,92 ²⁸
4. Veranstaltungen	€	44.520,22
5. Fuhrpark	€	15.559,54
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	24.507,69
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	16.260,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	6.031,12
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	30.961,49
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	53.319,60
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	6.904,57
Jahresgesamtsumme	€	<u>927.176,94</u>

²⁸ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 123.728,07

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 29.206,26

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 23.788,64

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 41.803,52

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 22.703,15

h) Vorarlberg

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg

i. Landesorganisation Vorarlberg

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	17.414,22
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	681.899,02
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	79.459,68
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	50,22
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	2.407,40
Jahresgesamtsumme	€	<u>781.230,54</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	338.362,95 ²⁹
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	64.053,53
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	65.142,82 ³⁰
4. Veranstaltungen	€	26.089,75 ³¹
5. Fuhrpark	€	9.559,38
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	16.282,77
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	6.840,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	12.032,49
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	2.036,42
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>540.400,11</u>

²⁹ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 5.010,53

³⁰ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 34.757,16

³¹ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 26.089,75

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 0,00

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen
Einnahmen € 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen
Ausgaben € 0,00

i) Wien

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Wien

i. Landesorganisation Wien

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	8.542.208,45
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	201.798,75
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	6.974,14
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	61.871,98
Jahresgesamtsumme	€	<u>8.812.853,32</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	1.978.709,81 ³²
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	380.989,27
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	2.870.984,96 ³³
4. Veranstaltungen	€	530.139,30 ³⁴
5. Fuhrpark	€	200.726,93
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	260.974,73
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	262.072,88
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	1.437.279,82
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	41.607,42
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	817.078,50
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	683.556,58 ³⁵
Jahresgesamtsumme	€	<u>9.464.120,20</u>

³² davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 263.079,17

³³ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 715.583,19

³⁴ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 239.097,94

³⁵ davon Wahlwerbungsausgaben für NRW 2017 EUR 13.404,56

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen
Einnahmen € 263.410,88

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen
Ausgaben € 236.428,45

Hiermit bestätigen wir, dass der Rechenschaftsbericht 2017, Berichtsteil 1-2 und im Berichtsteil 3 als Anlage zu diesem Rechenschaftsbericht angeschlossene Listen der nahestehenden Organisationen, der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), Spendenliste (§ 6 PartG), Sponsoring Liste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) den Grundsätzen der Rechnungslegung für Parteien gemäß Parteiengesetz entsprechen.

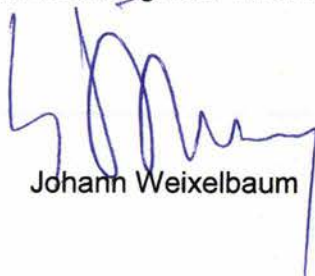
Wien, am 07. September 2018 (inkl. Nachtrag vom 12.07.2019)



DDr. Eduard Schock eh.

DDr. Hubert Fuchs

(Bundesfinanzreferent)



Johann Weixelbaum

(Bundesgeschäftsführer)



Ing. Mag. Joachim Stampfer

(Bundesgeschäftsführer)

5. Anlagen

a) Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1 a PartG)

1. Landesorganisation Burgenland	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Mörbisch, Neufeld/L., St. Margarethen, Wimpassing, Siegendorf, Oggau, Breitenbrunn
Güssing	Güssing, Rauchwart, Tobaj/Tschantschendorf, St. Michael, Burgauberg/Neudauberg, Stegersbach
Jennersdorf	Jennersdorf, Rudersdorf, Minihof-Liebau, Deutsch Kaltenbrunn/Rohrbrunn
Mattersburg	Antau, Bad Sauerbrunn, Draßburg, Forchtenstein, Forchtenstein Stausee, Loipersbach, Marz, Mattersburg, Neudörfel, Pöttsching, Schattendorf
Neusiedl	Andau, Apetlon, Bruckneudorf, Dt. Jahrdorf, Gattendorf, Gols, Halbturn, Illmitz, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl/See, Nickelsdorf, Zurndorf, Parndorf, Winden
Oberpullendorf	Kaisersdorf/Weingraben/Draßmarkt, Lackenbach, Stoob/Neutal, Weppersdorf/Kobersdorf/St. Martin, Horitschon
Oberwart	Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Dt. Schützen/Eisenberg, Großpetersdorf, Kemeten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Mariasdorf, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Riedlingsdorf, Stadtschlainig, Rechnitz, Weiden bei Rechnitz, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Schachendorf, Loipersdorf-Kitzladen, Rotenturm
2. Landesorganisation Kärnten	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Feldkirchen	Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gnesau, Himmelberg, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg
Hermagor	Dellach, Gitschtal, Hermagor-Pressegger See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St. Stefan im Gailtal
Klagenfurt am Wörthersee	Annabichl, Fischl, Hörtendorf, Mitte, Nord Neu, St. Martin, St. Ruprecht, Viktring-Wörthersee, Waidmannsdorf, Waltendorf, Welzenegg
Klagenfurt Land	Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörthersee, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Poggersdorf, Pörttschach am Wörther See, Schiefeling am Wörthersee, St. Margareten im Rosental, Techelsberg am Wörther See, Zell
Spittal an der Drau	Bad Kleinkirchheim, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Krems in Kärnten, Flattach, Gmünd in Kärnten, Greifenburg, Großkirchheim, Heiligenblut am Großglockner, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Lurnfeld, Mallnitz, Malta, Millstatt am See, Mühlendorf, Mörttschach, Oberdrauburg, Obervellach, Radenthein, Rangersdorf, Reißeck, Rennweg

	am Katschberg, Sachsenburg, Seeboden am Millstätter See, Spittal an der Drau, Stall, Steinfeld, Trebesing, Weißensee, Winklern
Sankt Veit an der Glan	Althofen, Brückl, Deutsch-Griffen, Eberstein, Frauenstein, Friesach, Glödnitz, Gurk, Guttaring, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Liebenfels, Metnitz, Micheldorf, Möbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan, Straßburg, Weitensfeld im Gurktal
Villach	Auen, Fellach, Landskron, Lind, Maria Gail, Mitte, Schütt-Federaun, Süd-Ost/Magdalen, Völkendorf
Villach Land	Afritz am See, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Feld am See, Ferndorf, Finkenstein am Faaker See, Fresach, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Paternion, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Stockenboi, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Weißenstein, Wernberg
Völkermarkt	Bleiburg, Diex, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Gallizien, Globasnitz, Griffen, Neuhaus, Ruden, Sittersdorf, St. Kanzian am Klopeiner See, Völkermarkt
Wolfsberg	Bad St. Leonhard im Lavanttal, Frantschach-St. Gertraud, Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal, St. Paul im Lavanttal, Wolfsberg
3. Landesorganisation Niederösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Amstetten	Amstetten, Ardagger, Neustadtl, Haidershofen-Behamberg, St. Peter in der Au, St. Georgen am Ybbsfeld, St. Valentin, Wallsee-Sindelsburg, Weistrach, Ennsdorf-St. Pantaleon-Erla, Neuhofen, Strengberg-Wolfsbach, Waidhofen ad Ybbs. Ybbstal
Baden	Altenmarkt-Weissenbach/Triesting, Bad Vöslau, Baden, Berndorf, Ebreichsdorf, Hirtenberg, Kottingbrunn, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottendorf, Pottenstein, Traiskirchen, Trumau, Weissenbach an der Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn, Oberwaltersdorf, Alland,
Bruck/Leitha	Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Hainburg, Mannersdorf-Umgebung, Prellenkirchen, Sommerein, Himberg, Leopoldsdorf, Schwechat, Au/Leithagebirge, Fischamend, Rohrau, Hollern, Maria Lanzendorf, Prellenkirchen,
Gänserndorf	Deutsch Wagram, Dürnkrut und Umgebung, Gänserndorf, Groß Enzersdorf, Leopoldsdorf, Marchegg, Orth an der Donau, Strasshof, Untersiebenbrunn, Weikendorf/Weiden, Engelhartsstetten, Glinzendorf-Obersiebenbrunn, Zistersdorf
Gmünd	Heidenreichstein, Schrems
Hollabrunn	Göllersdorf, Hadres/Alberndorf, Hollabrunn, Retzerland, Wullersdorf, Ziersdorf und Umgebung
Horn	Horn, Eggenburg, Gars am Kamp
Korneuburg	Enzersfeld, Harmannsdorf, Korneuburg, Langenzersdorf,

	Sierndorf-Großmugl, Stockerau, Ernstbrunn, Hausleiten, Rußbach, Stetteldorf
Krems	Gföhl, Langenlois, Spitz
Lilienfeld	Kaumberg, Hainfeld, Türnitz-Lilienfeld, St. Veit-Traisen
Melk	Blindenmarkt, Loosdorf, Mank und Umgebung, Melk, Nibelungengau, Sankt Leonhard am Forst – Ruprechtshofen, Kilb-Hürm-Bischofstetten, Schönbühel-Aggsbach, Ybbs und Umgebung
Mistelbach	Asparn, Gaweinstal, Großebersdorf, Laa an der Thaya, Ladendorf/Kreuzstetten, Mistelbach, Poysdorf, Wolkersdorf und Umgebung, Großkrut, Herrnbaumgarten
Mödling	Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf, Hennersdorf
Neunkirchen	Gloggnitz, Grafenbach, Kirchberg, Neunkirchen, Payerbach-Reichenau, Ternitz, Breitenau-Schwarzau, Schwarzau im Gebirge, St. Egyden, Trattenbach
Scheibbs	Gaming-Lunz-Göstling, Kleines Erlauftal, Region Purgstall-Oberndorf, Wieselburg
St.Pölten	Kirchberg-Frankenfels, Neulengbach, Ober-Grafendorf, St. Pölten-Land Süd/Ost, St.Pölten, Traismauer, Herzogenburg, Wilhelmsburg, Pressbaum, Gablitz, Aperhofen, Eichgraben, Fladnitztal, Hafnerbach, Maria Anzbach, Mauerbach, Pielachtal-Mitte, Prinzersdorf, Purkersdorf, Rabenstein, Weißenkirchen-Kapelln
Tulln	Großweikersdorf, Kirchberg, Königstetten, Langenrohr, Sieghartskirchen, St. Andrä-Wördern, Tulln, Atzenbrugg, Fels-Grafenwörth, Judenau, Klosterneuburg, Tulbing, Würmla, Zwentendorf
Waidhofen/Thaya	
Wr.Neustadt	Wiener Neustadt, Ebenfurth, Eggendorf, Hochneukirchen – Gschaid, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Piestingtal, Sollenau, Theresienfeld-Matzendorf-Hölles, Wöllersdorf-Steinabrückl, Felixdorf, Vordere Bucklige Welt
Zwettl	Allentsteig
4. Landesorganisation Oberösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Braunau	Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weillhart, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Pischelsdorf am Engelbach, Polling im Innkreis, Roßbach, Schalchen, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Johann am Walde, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Veit im Innkreis, Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng im

	Innkreis
Eferding	Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppung, Scharten, St. Marienkirchen an der Polsenz, Stroheim
Freistadt	Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Schönau im Mühlkreis, St. Oswald bei Freistadt, Tragwein, Unterweißenbach, Waldburg, Wartberg ob der Aist, Windhaag bei Freistadt
Gmunden	Altmünster, Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Gosau, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham am Traunfall, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang im Salzkammergut, Vorchdorf
Grieskirchen	Aistersheim, Bad Schallerbach, Bruck-Waasen, Eschenau im Hausruckkreis, Gallspach, Gaspoltshofen, Geboltskirchen, Grieskirchen, Haag am Hausruck, Heiligenberg, Hofkirchen an der Trattnach, Kallham, Kematen am Innbach, Meggenhofen, Michaelnbach, Natternbach, Neukirchen am Walde, Neumarkt im Hausruckkreis, Peuerbach, Pollham, Pram, Rottenbach, Schlüßberg, St. Agatha, St. Georgen bei Grieskirchen, St. Thomas bei Waizenkirchen, Steegen, Taufkirchen an der Trattnach, Tollet, Waizenkirchen, Wallern an der Trattnach, Weibern, Wendling
Kirchdorf	Edlbach, Grünburg, Hinterstoder, Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Klaus an der Pyhrnbahn, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Nußbach, Pettenbach, Ried im Traunkreis, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, Schlierbach, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Vorderstoder, Wartberg an der Krems, Windischgarsten
Linz-Land	Allhaming, Ansfelden, Asten, Eggendorf im Traunkreis, Enns, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Hörsching, Kematen an der Krems, Kirchberg-Thening, Kronstorf, Leonding, Neuhofen an der Krems, Niederneukirchen, Oftering, Pasching, Piberbach, Pucking, St. Florian, St. Marien, Traun, Wilhering
Linz Stadt	Linz-Stadt
Perg	Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Grein, Katsdorf, Klam, Langenstein, Luftenberg an der Donau, Mauthausen, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machlande, Perg, Ried in der Riedmark, Saxen, Schwertberg, Waldhausen im Strudengau
Ried	Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Geinberg, Gurten, Hohenzell, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Lohnsburg am Kobernaußerwald, Mehrnbach, Mettmach, Mühlheim am Inn, Neuhofen im Innkreis, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Reichersberg, Ried im Innkreis, Schildorn, Senftenbach, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Taiskirchen im Innkreis, Tumeltsham, Utzenaich, Waldzell, Weilbach, Wippenham

Rohrbach	Afiesl, Ahorn, Aigen-Schlägl, Altenfelden, Arnreit, Auberg, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Peilstein im Mühlviertel, Putzleinsdorf, Rohrbach-Berg, Sarleinsbach, Schönegg, Schwarzenberg am Böhmerwald, St. Johann am Wimberg, St. Martin im Mühlkreis, St. Oswald bei Haslach, St. Peter am Wimberg, St. Stefan im Walde, St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg
Schärding	Altschwendt, Andorf, Brunnenthal, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell an der Donau, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Kopfung im Innkreis, Mayrhof, Münzkirchen, Raab, Rainbach im Innkreis, Riedau, Scharfenberg, Schärding, Sigharting, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, St. Willibald, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram
Steyr-Land	Adlwang, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Dietach, Garsten, Losenstein, Maria Neustift, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Schiedlberg, Sierning, St. Ulrich bei Steyr, Ternberg, Waldneukirchen, Weyer, Wolfern
Steyr-Stadt	Steyr-Stadt
Urfahr-Umgebung	Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Bad Leonfelden, Eidenberg, Engerwitzdorf, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchschatz bei Linz, Lichtenberg, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Ottensheim, Puchenau, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg im Mühlkreis, St. Gotthard im Mühlkreis, Steyregg, Vorderweißenbach, Walding, Zwettl an der Rodl
Vöcklabruck	Ampflwang im Hausruckwald, Attersee am Attersee, Attnang-Puchheim, Atzbach, Aurach am Hongar, Berg im Attergau, Desselbrunn, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand am Mondsee, Lenzing, Mondsee, Neukirchen an der Vöckla, Niederthalheim, Nußdorf am Attersee, Oberhofen am Irrsee, Oberndorf bei Schwanenstadt, Oberwang, Ottnang am Hausruck, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Pühret, Redleiten, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schlatt, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, Steinbach am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach am Attersee, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Weyregg am Attersee, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Moos, Zell am Pettenfirst
Wels-Land	Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbad-Neydharting, Buchkirchen, Eberstalzell, Edt bei Lambach, Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Marchtrenk, Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pennewang, Pichl bei Wels, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun,

	Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun
Wels-Stadt	Wels-Stadt
5. Landesorganisation Salzburg	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Salzburg-Stadt	
Hallein (Tennengau)	Abtenau, Adnet, Annaberg-Lungötz, Golling a. d. Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, Rußbach, St. Koloman, Scheffau, Bad Vigaun
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Faistenau, Fuschl am See, Grödig, Großmain, Hallwang, Henndorf a. Wallersee, Hintersee, Hof bei Salzburg, Köstendorf, Koppl, Mattsee, Neumarkt a. Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf b. Sbg., Obertrum am See, Plainfeld, St. Georgen b. Sbg., St. Gilgen, Schleedorf, Seeham, Straßwalchen, Strobl, Thalgau, Wals-Siezenheim, Seekirchen a. Wallersee
St. Johann / Pg. (Pongau)	Altenmarkt im Png., Bad Hofgastein, Bad Gastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Eben im Png., Filzmoos, Flachau, Forstau, Goldegg, Mühlbach a. Hkg., Pfarrwerfen, Radstadt, St. Johann im Png., St. Martin am Tng., St. Veit im Png., Schwarzach, Untertauern, Wagrain, Werfen, Werfenweng
Tamsweg (Lungau)	Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Ramingstein, St. Andrä im Lng., St. Margarethen im Lng., St. Michael im Lng., Tamsweg, Thomatal, Tweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus
Zell am See (Pinzgau)	Bramberg, Bruck a. d. Glstr., Dienten am Hkg., Fusch a. d. Glstr., Hollersbach, Kaprun, Krimml, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm, Mittersill, Neukirchen am Grv., Niedernsill, Piesendorf, Rauris, Saalbach-Hinterglemm, Saalfelden, St. Martin b. Lofer, Stuhlfelden, Taxenbach, Unken, Uttendorf, Viehhofen, Wald im Pinzgau, Weißbach b. Lofer, Zell am See
6. Landesorganisation Steiermark	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Graz-Stadt	Andritz, Eggenberg, Geidorf, Gösting, Gries, Innere Stadt, Jakomini, Lend, Liebenau, Mariatrost, Puntigam, Ries, St. Leonhard, St. Peter, Straßgang, Waltendorf, Wetzelsdorf
Bruck-Mürzzuschlag	Aflenz, Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Langenwang, Mürzzuschlag, Neuberg, Pernegg, Spital (Steinhaus), St. Barbara, St. Lorenzen, St. Marein, Thörl, Tragöß- St. Katharein, Turnau GRP: Krieglach, Stanz (Stützpunkte)
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg, Eibiswald, Groß St. Florian, Pöfing-Brunn, Preding, Schwanberg, St. Martin, St. Stefan ob Stainz, Stainz, Wies
Graz-Umgebung	Deutschefeistritz-Übelbach, Dobl-Zwaring, Eggersdorf, Feldkirchen, Fernitz-Mellach, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Kainbach, Kalsdorf, Liebochtal, Peggau, Premstätten, Seiersberg-Pirka, Semriach, St. Marein, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh

Hartberg-Fürstenfeld	Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Grafendorf, Greinbach, Hartberg, Ilz, Joglland, Lafnitz, Loipersdorf, Neudau, Ökoregion, Rohrbach an der Lafnitz, Rohr-Wörth, Wechselland
Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon, Arnfels-Oberhaag-St. Johann, Gamlitz, Gralla, Heiligenkreuz am Waasen, Heimschuh, Kitzack, Lebring/Lang, Leibnitz, Leutschach a.d. Weinstraße, Ragnitz, St. Andrä/Höch, St. Nikolai im Sausal, St. Veit i.d. Südstrmk, Straß, Tillmitsch, Wagner, Wildon
Leoben	Eisenerz, Kammern, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael-Traboch, St. Stefan ob Leoben, Trofaiach
Liezen	Admont, Aich, Aigen im Ennstal, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Gröbming, Irnding-Donnerbachtal, Lassing, Liezen, Öblarn, Rottenmann-Oppenberg, Schladming, Stein/Enns/Sölk-täler GRP: Ardning, Grundsee, Haus, Landl, Pruggern, Ramsau (Stützpunkte)
Murau	Mühlen/Kulm, Teufenbach-Frojach-Katsch, Oberwölz, Ranten/Rinegg/Schöder, Schleifling-St. Lorenzen, St. Georgen am Kreischberg-Murau, St. Lamprecht-St. Blasen, St. Marein, St. Peter am Kammersberg
Murtal	Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Pusterwald, Spielberg, St. Marein-Feistritz, St. Margarethen, St. Peter ob Judenburg, Weißkirchen, Zeltweg
Südoststeiermark	Bad Gleichenberg, Fehring, Feldbach, Gnas, Kirchberg, Mettersdorf am Saßbach, Paldau, Radkersburg, St. Anna am Aigen, St. Stefan im Rosental, Straden
Voitsberg	Bärnbach, Edelschrott, Geistthal-Södingberg, Köflach, Ligist, M. Lankowitz, Mooskirchen, Rosental, Söding-St. Johann, Stallhofen, Voitsberg
Weiz	Anger, Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Naas, Neudorf bei Passail, Passail, Pischelsdorf am Kulm, Rettenegg, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Weiz GRP: Floing (Stützpunkt)
7. Landesorganisation Tirol	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Imst	Imst, Mieming -Obsteig, Talgruppe Ötztal, Nassereith, Talgruppe Pitztal, Sölden
Innsbruck-Land	Ampass, Talgruppe Stubai, Hall, Inzing, Mils, Talgruppe Wipptal, Rum, Telfs, Tulfes, Volders, Völs, Wattens, Zirl, Absam, Polling, Ranggen, Thaur, Götzens, Kolsass, Hatting
Innsbruck-Stadt	Keine Gemeindeorganisationen
Kitzbühel	Itter, Jochberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Brixen im Thale, Hopfgarten/Kelchsau, Fieberbrunn, St. Johann, Waidring
Kufstein	Angath, Angerberg, Brixlegg, Breitenbach, Ebbs, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Münster, Niederndorf, Kundl, Wörgl, Brandenburg, Sölllandl
Landeck	Grins-Umgebung, Landeck-Umgebung, Zams

Lienz/Osttirol	Lienz-Umgebung, Regionalgruppe Oberland, Defereggental
Schwaz	Jenbach, Schwaz, Gallzein, Mayrhofen, Zell am Ziller, Wiesing, Fügen und Umgebung, Vomp, Talgruppe Zillertal
Reutte	Keine Gemeindeorganisationen
8. Landesorganisation Vorarlberg	
Bezirke	Gemeindeorganisationen
Bludenz	Bludenz, Brand, Bürs, Lorüns, Nenzing, Nüziders, Schruns, Thüringen, Vandans
Bregenz	Alberschwende, Bregenz, Egg, Fußach, Gaißau, Hard, Höchst, Hörbranz, Kleinwalsertal, Lauterach, Lochau, Wolfurt
Dornbirn	Dornbirn, Hohenems, Lustenau
Feldkirch	Altach, Feldkirch, Frastanz, Göfis, Götzis, Koblach, Mäder, Meiningen, Rankweil, Satteins, Schlins
9. Landesorganisation Wien	
Bezirksorganisationen	
1. Bezirk - Innere Stadt, 2. Bezirk - Leopoldstadt, 3. Bezirk - Landstraße, 4. Bezirk - Wieden, 5. Bezirk - Margareten, 6. Bezirk - Mariahilf, 7. Bezirk - Neubau, 8. Bezirk - Josefstadt, 9. Bezirk - Alsergrund, 10. Bezirk – Favoriten, 11. Bezirk - Simmering, 12. Bezirk - Meidling, 13. Bezirk - Hietzing, 14. Bezirk - Penzing, 15. Bezirk - Rudolfsheim-Fünfhaus, 16. Bezirk - Ottakring, 17. Bezirk - Hernals, 18. Bezirk - Währing, 19. Bezirk - Döbling, 20. Bezirk - Brigittenau, 21. Bezirk - Floridsdorf, 22. Bezirk - Donaustadt, 23. Bezirk - Liesing	

b. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen

Bundesorganisation

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher
Freiheitlicher Akademikerverband Österreich
Freiheitliche Arbeitnehmer
Freiheitliche Bauernschaft Österreich
Freiheitlicher Familienverband Österreichs
Freiheitlicher Österreichischer Lehrerverband
Freiheitliche Wirtschaft FPÖ pro Mittelstand
Initiative Freiheitliche Frauen
Österreichischer Seniorenring
Österreichischer Verband für Jugendwohlfahrt
Ring Freiheitlicher Jugend
Ring Freiheitlicher Studenten Österreichs

Landesorganisation Burgenland

Burgenländischer Seniorenring
Freiheitliche Arbeitnehmer Burgenland
Freiheitlicher Familienverband Burgenland
Initiative Freiheitliche Frauen Burgenland
Ring Freiheitlicher Jugend Burgenland
Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Burgenland (VfG)

Landesorganisation Niederösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Niederösterreich
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich
Freiheitlicher Seniorenring Niederösterreich
Initiative Freiheitliche Frauen Niederösterreich
Freiheitliche Jugend Niederösterreich
Freie Wirtschaft Niederösterreich
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich

Landesorganisation Oberösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich
Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
Ring Freiheitlicher Jugend - Bezirksgruppe Linz-Stadt
Ring Freiheitlicher Jugend Oberösterreich

Landesorganisation Salzburg

Freiheitliche Arbeitnehmer Salzburg (FAS)
Ring Freiheitlicher Jugend Salzburg (RFJ S)
Salzburger Seniorenring (SSR)

Landesorganisation Steiermark

Freiheitliche Arbeitnehmer Steiermark
Freiheitliche Bauernschaft Steiermark
Steirischer Seniorenring
Verband freiheitlicher Gemeinderäte Steiermarks

Landesorganisation Tirol

Freiheitliche Arbeitnehmer Tirol
Freiheitlicher Familienverband Tirol
Initiative Freiheitliche Frauen Tirol
Ring Freiheitlicher Jugend Tirol
Ring Freiheitlicher Studenten Tirol
Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender Tirol
Tiroler Seniorenring
Verband Freiheitlicher Akademiker Tirol
Verband Freiheitlicher Gemeindevertreter Tirols

Landesorganisation Vorarlberg

Freiheitliche Arbeitnehmer Vorarlberg
Ring Freiheitlicher Jugend Vorarlberg
Vorarlberger Seniorenring

Landesorganisation Wien

Freiheitliche Arbeitnehmer Wien
Freiheitliches Bildungsinstitut St. Jakob in Osttirol
Freiheitliche Wirtschaft FPÖ pro Mittelstand Wien
Ring Freiheitlicher Jugend Wien
Wiener Seniorenring

c. Anlage: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)

Freiheitliche Werbeagentur Kärnten GmbH (seit 04.03.2017)

Freiheitliche Werbeagentur Kärnten GmbH in Liqu. (Änderung des Firmenwortlauts am 24.03.2017 ins Firmenbuch eingetragen)

Bei den nahestehenden Organisationen bestehen keine Beteiligungen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

d. Anlage: Spendenliste (§ 6 PartG)

1. Spenden an die politische Partei und ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs. 2 Z 1 iVm § 6 Abs. 3 PartG, letzter Satz: mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene)

Gesamtsumme der Spenden von

Z1	natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:	€	32.390,78
	Darin Spende über € 3.500,00 enthalten:		
	- Grubmüller Walter, 6352 Ellmau, Kirchbichl 79b	€	10.000,00
Z2	im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:	€	1.086,00
Z3	Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:	€	0,00
Z4	auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€	0,00

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs. 2 Z 2 PartG iVm § 6 Abs. 3 PartG, letzter Satz: mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene)

Es liegen keine derartigen Spenden vor.

3. Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs. 2 Z 3 PartG iVm § 6 Abs. 3 letzter Satz PartG)

Es liegen keine derartigen Spenden vor.

4. Spenden auf Gemeindeebene

a) Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene

Die Spenden betragen insgesamt € 1.506,00.

b) Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene:

Es liegen keine solchen Spenden vor.

5. Angaben aufgrund entsprechender strengerer landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen (§ 6 Abs. 10 PartG)

entfällt.

e. Anlage: Sponsoringliste (§ 7 PartG)

a) Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene	€	0,00
b) Einnahmen aus Sponsorings auf Gemeindeebene	€	0,00
c) Einnahmen aus Sponsorings von Gliederungen	€	0,00
d) Einnahmen aus Sponsorings von Abgeordneten und Wahlwerbern	€	0,00
e) Einnahmen aus Sponsorings von nahestehenden Organisationen	€	0,00

f. Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)

1. Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene	€	300,00
2. Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene	€	1.540,00
3. Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen	€	0,00
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten/Wahlwerbern	€	0,00
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen	€	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungseleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerke) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht antbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 28 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 389 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.